

Satzung

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereines

- a) Der Verein führt den Namen: Prachter Karnevalsgesellschaft 1952 „Fidele Jungen“ e.V., nachfolgend Gesellschaft genannt.
- b) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Pracht und ist im Vereinsregister Montabaur eingetragen.
- c) Zweck und Ziel der Gesellschaft sind, die Tradition und das Brauchtum des heimischen Karnevals zu fördern und zu pflegen (§52 Abs. 2, S.23, AO).
- d) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1, AO). Der Satzungszweck wird insbesondere durch die in Absatz c) genannten Ziele verwirklicht.
- e) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- f) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- g) Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§2 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

a) Aktive Mitglieder

- aa) Vorstand
- ab) Senat (Elferat), Elferratsfrauen
- ac) Tanzcorps
- ad) Büttendredner etc., wenn sie Mitglied des Vereins sind.

b) inaktive Mitglieder

Alle nicht unter Punkt a) aufgeführten Mitglieder des Vereins sowie Firmen oder Einzelpersonen, die die Bestrebungen der Gesellschaft ideell und finanziell unterstützen.

c) Ehrenmitglieder

Einzelpersonen, die sich um die Gesellschaft oder den heimischen Karneval Verdienste erworben haben.

§3 Aufnahme

Gesuche um Aufnahme in die Gesellschaft sind schriftlich oder zur Niederschrift an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme, Ablehnung oder etwaige Zurückstellung entscheidet der Vorstand.

§4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) mit freiwilligem Austritt

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

b) durch Tod

c) infolge Auflösung der Gesellschaft

d) durch Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zur Versammlung einzuladen und anzuhören.

Ausschlussgründe sind:

da) Wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung über ein Jahr im Rückstand ist und trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von vier Wochen gezahlt hat;

db) wenn sich ein Mitglied dem Ansehen der Gesellschaft nachteilige oder unehrenhafte Handlungen zuschulden kommen lässt;

dc) grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse;

dd) wenn ein Mitglied versucht oder Schritte unternimmt, die Einigkeit der Gesellschaft zu stören, zu untergraben oder zu zersplittern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. Zu diesen gehört insbesondere auch die Entrichtung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr, in welchem der Austritt erklärt wird.

§5 Organe der Gesellschaft

a) Der Vorstand;

b) die Jahreshauptversammlung.

§6 Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus

1. Vorsitzende*r
2. Vorsitzende*r
- Geschäftsführer*in
- Schatzmeister*in
- höchstens 5 Beisitzer*innen

Der Vorstand, mit Ausnahme eines Beisitzers/einer Beisitzerin, wird per Akklamation auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Geheime Wahl hat zu erfolgen, wenn dies ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fordert.

c) Ein/e Beisitzer*in wird von den aktiven Mitgliedern der Gesellschaft gewählt, die unter §2 Abs. a, Ziffer ac) fallen. Die Wahl dieser/dieses Beisitzers*in erfolgt für vier Jahre. Für die Wahl gelten die Vorschriften dieser Satzung sinngemäß.

d) Scheidet ein von der Jahreshauptversammlung gewähltes Mitglied aus, so ist in der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Die Amtsdauer dieses Vorstandsmitgliedes ist begrenzt auf die Amtsdauer des Vorstandes, in den er gewählt wurde. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes wird dessen Geschäftsbereich nach Weisung der verbleibenden Vorstandsmitglieder von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

e) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist

1. Vorsitzende*r
2. Vorsitzende*r
- Geschäftsführer*in

wobei zwei dieser Vorstandsmitglieder zur Vertretung ausreichen.

f) Die Arbeit des gesamten Vorstandes ist ehrenamtlich.

g) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

h) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Die digitale Form der Vorstandssitzung ist ebenfalls möglich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

i) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.

§6a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- a) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach §3 Nr. 26a EStG – ausgeübt werden.
- b) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz a) trifft der Vorstand (§6). Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
- c) Der Vorstand (§6) ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgeblich ist die Haushaltslage des Vereins.

§7 Jahreshauptversammlung

- a) Die Jahreshauptversammlung ist oberste Instanz der Gesellschaft, gegen deren Beschlüsse und Entscheidungen ein Einspruch, gleich welcher Art, nicht möglich ist. Sie findet jährlich, zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, statt.
- b) Die Jahreshauptversammlung beschließt über:
 - ba) den Jahresbericht des Geschäftsführers
 - bb) den Rechnungsbericht des Schatzmeisters
 - bc) den Prüfungsbericht der Kassenprüfer
 - bd) die Entlastung des Vorstandes
 - be) die Wahl des Vorstandes gem. §6
 - bf) die Bestellung der Kassenprüfer
 - bg) die Festsetzung bzw. Änderung des Mitgliedsbeitrages
 - bh) den Ausschluss von Mitgliedern
 - bi) Satzungsänderungen
- c) Eine außergewöhnliche Versammlung ist, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich, möglichst unter Angabe der Gründe, dies wünschen, sofort einzuberufen.
- d) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes vorschreibt.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse, die wegen der Auflösung der Gesellschaft zu fassen sind, bedürfen stets eine Dreiviertel – Stimmenmehrheit der Versammlung. Ungültige abgegebene Stimmen und Stimmenenthaltungen werden bei der Mehrheitsfindung nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- e) die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

f) Vor Beginn der Jahreshauptversammlung haben sich die anwesenden Mitglieder in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Die Anwesenheitsliste ist auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu prüfen.

§8 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages setzt die Jahreshauptversammlung fest.

Die Beitragspflicht entsteht zum ersten Mal für das Geschäftsjahr, in dem der Eintritt in die Gesellschaft erklärt wird.

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

- Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zahlen den vollen von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beitrag;
- Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zahlen einen ermäßigten Beitrag.

§9 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft wird an Mitglieder nach §2 Abs. c, verliehen. Der Antrag auf Ehrenmitgliedschaft kann von jedem Mitglied gestellt werden und ist schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Über die Verleihung entscheidet der Vorstand nach § 6 der Satzung. Die Ernennung erfolgt in der nächsten Jahreshauptversammlung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, haben aber alle Rechte und Pflichten der übrigen Mitglieder.

§10 Rechte der Mitglieder

- a) Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen und der Jahreshauptversammlung zu. Sie können Anfragen und Anträge stellen, Wünsche und Erinnerungen vorbringen.
- b) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (§2). Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- c) Die Mitglieder genießen alle Vorteile, die der Gesellschaft zum Wohle und zur Förderung ihrer Ziele dienen.
- d) In den Vorstand sind Mitglieder nur dann wählbar, wenn sie der Gesellschaft bereits seit einem Jahr angehören.

§11 Kassen- und Rechnungsprüfung

Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt vor jeder Jahreshauptversammlung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Prüfer erstatten auf der Jahreshauptversammlung Bericht. Bei Richtigbefund wird dem Schatzmeister und dem gesamten Vorstand Entlastung erteilt.

§12 Auflösung der Gesellschaft

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft tritt die Liquidation ein. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

§12a Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Ortsgemeinde Pracht, welches ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

§13 Schlussbestimmungen

- a) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. April und endet mit dem 31. März.
- b) Einmal jährlich, nach Ablauf des Geschäftsjahres, findet die Jahreshauptversammlung statt, zu welcher der Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung einzuladen hat. Auswärtige Vereinsmitglieder können schriftlich eingeladen werden. Mit der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben.
- d) Soweit durch diese Satzung nicht besondere Bestimmungen getroffen worden sind, sind die entsprechenden Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB anzuwenden.
- e) Der Vorstand ist berechtigt, von sich aus Veränderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.
- f) Die vorstehende Satzung ist in der Jahreshauptversammlung am 01.10.2021 beschlossen und genehmigt worden. Sie tritt an Stelle der Satzung vom 05.06.1987 (letzte gültige Vereinssatzung) und mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ralf Gelhausen
1. Vorsitzender

Steven Röder
2. Vorsitzender

Britta Kleine
Geschäftsführer

Nadine Schumacher
Schatzmeister

Maik Kentnofski
Beisitzer

Frank Berner
Beisitzer

Matthias Ebach
Beisitzer

Daniel Engelbert
Beisitzer

Marion Ebner
Beisitzer (Aktive)